

Satzung der Stadt Lauingen (Donau) über die Aufstellung eines
Bebauungsplanes für das Baugebiet " Am Zwerchgraben "

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 107 BayBO. vom 1.8.62 (GVBl. S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom
Nr. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Bebauung des Gebietes " Am Zwerchgraben " Flst.Nr. 2198, 2598, 2199, 2200, 2201, 2201/2, 2202, 2203, 2204 und Teilstück entlang obiger Parzellen aus Flst.Nr. 2168 gilt der von der Arbeitsgemeinschaft für Planung und Bau Heinz Gulde, Heidenheim bzw. deren Planfertiger Bau-Ing. Franz Erletzt, Kissing, am 20. September 1963 gefertigte Bebauungsplanzeichnung in der geänderten Fassung vom 10.3.1964; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.
- (2) Die höchstzulässige Geschosflächenzahl beträgt 0,3. Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschosfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:

Reihenhäuser	185 qm
Doppelwohnhäuser	2 x 500 qm
Einfamilien-Wohnhäuser	500 qm
Zweifamilien-Wohnhäuser mit Ladeneinbau	750 qm

§ 5

Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die offene Bauweise.
- (2) Die Garagen sind, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten.
- (3) Auf den Parzellen P₃ bis P₁₁ und P₁₆ bis P₂₂ sind Hausgruppen nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung zu errichten.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen eine Neigung von 28° aufweisen. Eternitdächer sind nur in einem rotbraunen engobierten Zustand zulässig.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 9

Sockelhöhe

- (1) Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über das endgültige Gelände hinausragen.
- (2) Das natürliche Gelände muß 0,50 m aufgefüllt werden.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 11

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Fassaden dürfen nicht verkleidet werden.
- (3) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen

Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

Andere Nebengebäude als Garagen sind nicht zulässig.

§ 14

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,00 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm festgelegt.
- (2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Holzlatten herzustellen. Die Latten sind vor den Säulen vorbeizuführen. Nur an Tür und Tor können Mauerwerks- oder Betonpfeiler angeordnet werden. Sie dürfen nicht stärker als 45 x 30 cm sein.

§ 15

Gebäudehöhe

Im Bereich des in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Schutzstreifens der 110 kV-Hochspannungsleitung D V dürfen Gebäude einschließlich von Schornsteinen, Fernsehantennen usw. nur bis zu einer Gesamthöhe von 11,00 m über dem jetzigen Gelände errichtet werden.

§ 16

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den

3. Nov. 1964



Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 5.10.1964 Nr. XX 1658/64
Augsburg, 29. Oktober 1964
Regierung von Schwaben
I.A.


(Sturm)

Regierungsbaudirektor